

# Gemeindeversammlung

Publikation im Muttener Amtsanzeiger Nr. 7 vom 17. Februar 2023

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf **Dienstag, 14. März 2023, 19.30 Uhr im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender**

### Traktanden:

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlungen vom 13. und 15. Dezember 2022
- Sondervorlage Fassadensanierung Hallenbad  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomi Jourdan
- Sondervorlage Verkehrsinfrastrukturplanung Quartierplan Hagnau, Aufwertung/Neugestaltung der Personenunterführung St. Jakob-Strasse  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Joachim Hausammann
- Friedhofbaulinienplan  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Joachim Hausammann
- Sondervorlage Energiestrategie und Massnahmenplan  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Doris Rutishauser
- Antrag Grüne MuttENZ gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Änderung Polizeireglement; «Stoppen der Lichtverschmutzung und Energieverschwendung»  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Doris Rutishauser
- Antrag FDP MuttENZ gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Schulergänzende Betreuung an den Schulstandorten des Primarstufenbereichs der Gemeinde MuttENZ; Abstimmung über Erheblicherklärung  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomas Schaub
- Antrag *um* – unabhängige MuttENZ gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Schulergänzende Betreuung/Tagesschule; Abstimmung über Erheblicherklärung  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomas Schaub
- Antrag SP MuttENZ gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnungsangebot in MuttENZ; Abstimmung über Erheblicherklärung  
*Geschäftsvertretung:*  
GP Franziska Stadelmann

- Mitteilungen des Gemeinderats
- Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttener Amtsanzeiger vom 17. Februar 2023 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

#### Sondervorlage Fassadensanierung Hallenbad

#### Ausgangslage

Das Hallenbad MuttENZ wurde in den frühen Siebzigerjahren erstellt und verfügt nebst Sprungturm mit Sprungbecken über ein Kinder-, ein 25-m-Sportbecken und einen extra beheizten Whirlpool. Ein Restaurant im Erdgeschoss ergänzt das Badeangebot. Das Kellergeschoss wird, nebst der Badetechnik, räumlich zu einem untergeordneten Teil von einer ehemaligen, ausser Betrieb gesetzten Saunalandschaft besetzt. Im Obergeschoss, über dem Restaurant, befindet sich die Wohnung des Betriebsleiters. Seit seiner Erstellung hat das Hallenbad keine wesentliche Veränderung betreffend eine grössere wärmetechnische Sanierung erfahren, entsprechend erfüllt die Gebäudehülle heutige energetische und ökologische Standards nur ungenügend und muss nach annähernd fünfzig Jahren saniert werden.

Mit dem Budget 2021 genehmigte die Gemeindeversammlung den Planungskredit zur Ausarbeitung eines Vorprojekts. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erteilte der Gemeinderat im November 2021 dem Architekturbüro Fox Wälle Architekten, Arlesheim, den Auftrag zur Erbringung der Generalplanerleistung für die Fassadensanierung Hallenbad zur energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle. Das Planungsteam erhielt in einer ersten Phase lediglich den Auftrag zur Erarbeitung des Vorprojekts und Kostenschätzung als Grundlage für diese Sondervorlage mit einer Kostenevaluation in der Genauigkeit von  $\pm 15\%$ . Das Vorprojekt wurde am 12. Dezember 2022 durch die Bau- und Pla-

nungskommission beurteilt und am 21. Dezember 2022 durch den Gemeinderat genehmigt.

#### Vorprojekt

In einer vertieften technischen Prüfung zeigte sich, dass aus bauphysikalischer Sicht für ein Hallenbad ein einfaches Wärmedämmverbundsystem aufgrund des im Vergleich zu Wohnbauten deutlichen höheren Wasserdampfdrucks als ungeeignet zu bewerten ist. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts wurden Varianten geprüft, wie das Hallenbad bezüglich Materialität und Konstruktion im Kontext von Funktionalität, Erstellungskosten, Instandhaltungs-/Unterhaltskosten, energetischem Einsparpotenzial und Langlebigkeit saniert werden kann. Ebenso galt es ein Sanierungskonzept zu entwickeln, das den Zielen der Energiestrategie der Gemeinde hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit entspricht.

Zusätzlich zur Hauptaufgabe wurde Fox Wälle Architekten beauftragt, im Vorprojekt verschiedene Nutzungsanpassungen modular aufzuzeigen. Es wurden deshalb ergänzend zur Fassadensanierung (Basismodul) die Bereiche Gartengestaltung (Zusatzmodul 1), Kellergeschoss (Zusatzmodul 2) und Obergeschoss/Erdgeschoss (Zusatzmodul 3) ausgearbeitet.

#### Fassade – Basismodul

In der konstruktiven Umsetzung sieht das vorliegende Vorprojekt eine thermische Aufdopplung der bestehenden Konstruktion vor. Die heutige Fassadenkonstruktion mit einer partiellen Minimaldämmung von 20 mm bleibt in ihrem Bestand unangetastet, wird jedoch mit einer 260 mm starken Mineralwolle als Dämmmassnahme ergänzt und mit einem vor mechanischen Einflüssen geschützten Windpapier klimatisch abgedichtet. Den äusseren Abschluss bilden vertikale Holzprofile in einem Rasterabstand von ca. 30 cm über die ganze Höhe der jeweiligen Fassadenteile. Eine Vorbehandlung der Holzprofile schützt die Fassade vor unregelmässigem Alterungsverhalten und unterstützt die Langlebigkeit der Konstruktion. Neue, dem heutigen Stand der Technik entsprechende Verglasungselemente ersetzen,

analog dem heutigen Fassadenbild, die bestehenden Fensterkonstruktionen.

Der Sanierungsvorschlag beinhaltet eine Klärung des Eingangsbereichs. Die Gebäudefront wird über eine umfassende Verglasung grosszügig geöffnet und bietet mehr Einblick ins Hallenbad. Schliesslich wird vorgeschlagen, den bestehenden Whirlpool aus ökonomischen, ökologischen und hygienischen Gründen rückzubauen und nicht mehr zu ersetzen. Das Flachdach wurde 2013 bereits energetisch saniert und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Sanierungskonzeptes.

#### Gartengestaltung – Zusatzmodul 1

Im Kontext der Gesamtbetrachtung beinhaltet das Vorprojekt auch eine Aufwertung des restaurierten Aussenraums durch eine Neugestaltung des Aussensitzplatzes mit angrenzender Grünfläche. Die vorgeschlagene Neugestaltung mit der Veloüberdachung böte die Möglichkeit zur Installation einer Photovoltaikanlage. Eine solche ist jedoch nicht Bestandteil des Vorprojekts und dementsprechend sind dafür keine finanziellen Mittel eingestellt.

#### Kellergeschoss – Zusatzmodul 2

Das Kellergeschoss unter dem Eingangs- und Kaffeebereich beherbergt primär die ehemalige, ausser Betrieb gesetzte Saunalandschaft, eine Nutzung ist aktuell nicht möglich. Mit zusätzlichen statischen Massnahmen wird die Raumstruktur der ehemaligen Saunaanlage zugunsten einer freien und nutzungsflexiblen Grundfläche von 342 m<sup>2</sup> als Raum für Externe (Vereine oder andere Gruppen) nutzbar. Hierzu ist eine dezentrale Neuerschliessung des Untergeschosses auf der Nordseite notwendig.

#### Obergeschoss/Erdgeschoss – Zusatzmodul 3

Im Optimierungsvorschlag zum bestehenden Gastronomiebetrieb wird die Eliminierung der zentralen Treppenanlage empfohlen. Damit eröffnet sich im Erdgeschoss eine grosszügige Raumdisposition, welche eine Neuorganisation des Gastronomiebereichs ermöglicht. Im Konzept sind nebst einer neuen



Küche auch eine neue, linear zur Küche angeordnete Thekenanlage vorgesehen. Als Ersatz für die zentrale Innenschliessung werden neue Treppenanlagen auf der Nordseite für die Erschliessung des Untergeschosses und auf der Südwestkante des Gebäudes zur Erschliessung der Wohnung im Obergeschoss eingebaut.

Die Wohnung im Obergeschoss profitiert mit dem Wegfall der Innenschliessung von mehr nutzbarer Fläche.

#### Effizienz und Nachhaltigkeit

Damit eine qualitative Aussage der ökologischen Nachhaltigkeit möglich ist, reicht die alleinige Betrachtung der jeweiligen Materialeigenschaften hinsichtlich Langlebigkeit oder Unterhaltsaufwand nicht aus. Es gilt auch die Ökobilanz unter dem Aspekt der Grauenergie ganzer Fassadenkonstruktionen inklusive der Unterkonstruktionen anzuschauen. Dieser Planungsschritt war zum einen für die weiterführende Projektentwicklung beim Hallenbad von Bedeutung, zum anderen ergaben sich wertvolle Erkenntnisse im Hinblick auf zukünftige Sanierungen von gemeindeeigenen Liegenschaften.

Es bedarf einer spezifischen Betrachtung jeweiliger Fassadensysteme unter Berücksichtigung aller Systemelemente wie Dämmung, Unterkonstruktion und Bekleidungsmaterialisierung. Eine ökologische Bewertung ist nach heutigen Faktoren auf den systemischen Grauenergiebedarf ausgerichtet, da der Energieaufwand insbesondere in der Produktion der jeweiligen Oberflächenmaterialien, inklusive der hierzu erforderlichen Dämmstrukturen und Tragkonstruktionen, z. T. erhebliche Unterschiede aufweist. So zeigt eine Aluminium-

verkleidung z. B. in Relation zu einer Holzfassade eine um den Faktor 4,5 schlechtere Grauenergiebilanz, eine Wärmedämmverbundfassade gegenüber Holz um den Faktor 1,75. Hier ist Holz mit Blick auf die ökologischen Wertungskriterien deutlich an vorderster Stelle.

Langfristige Investitionen sind unter heutigen Urteilkriterien gesamtheitlich zu betrachten. Der Gemeinderat hat deshalb, entsprechend der Empfehlung der Baukommission, die Fortsetzung der Projektierung der Fassadensanierung Hallenbad aus Gründen der ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit auf der Basis einer hinterlüfteten, konstruktiven Holzverkleidung beschlossen.

In der bauphysikalischen Bewertung der hier vorliegenden energetischen Sanierungslösung wird in Bezug auf den aktuellen Heizwärmebedarf zur Beheizung des Luftvolumens beim Bestand von einer geschätzten Energieeinsparung von bis zu 50% ausgegangen.

#### Photovoltaik

In Ergänzung der Vorprojektentwicklung wurden Fox Wälle Architekten mit der Untersuchung einer fassadenintegrierten Photovoltaikanlage beauftragt. Die Planer konnten bei einer vertikal montierten PV-Anlage auf der südseitigen Fassadenfläche des Hallenbades nur einen wenig effizienten Wirkungsgrad von 65–75% nachweisen. Zu-

sätzlich kommt es von Herbst bis in den Frühling (Hauptbetriebszeit des Hallenbades) bei tiefem Sonnenstand zur partiellen Abdeckung der Südfassade durch Bäume.

Eine PV-Anlage auf der südseitigen Fassadenfläche wird als Zusatzmassnahme deshalb nicht empfohlen. Alternativ würde sich jedoch eine Installation auf den Veloüberdachungen im Bereich des Hallenbadzugangs mit einem deutlich höheren Wirkungsgrad anbieten. Dafür sind jedoch im vorliegenden Vorprojekt keine Mittel eingestellt.

Das Dach des Hallenbades wird bereits seit August 2013 der Genossenschaft Solardächer MuttENZ zur Produktion von Sonnenstrom zur Verfügung gestellt.

#### Umsetzung und Betrieb/Termine

Bei Beschluss durch die Gemeindeversammlung soll das Bauprojekt ausgearbeitet und im vierten Quartal 2023 das Baugesuch eingereicht werden. Die Realisierung erfolgt anschliessend im Jahr 2024. Es ist beabsichtigt, das Hallenbadangebot während der Sanierungshauptarbeiten für die Nutzerinnen und Nutzer möglichst uneingeschränkt beizubehalten. Intensive betriebsrelevante Massnahmen werden deshalb bevorzugt in den Sommerferienwochen ausgeführt. Vorbehaltlich allfälliger Liefer- und Bauverzögerungen ist mit einer Fertigstellung auf Ende 2024 zu rechnen. Eine Etappierung der Arbeiten ist nicht vorgesehen.

#### Fassade – Basismodul

Erstellungskosten, exkl. MwSt.	CHF	2'902'449.00
Zu erwartende Teuerung von ca. 15%	CHF	427'800.75
MwSt. 8,1%	CHF	269'750.25

**TOTAL inkl. MwSt.** CHF 3'600'000.00

#### Gartengestaltung – Zusatzmodul 1

Erstellungskosten, exkl. MwSt.	CHF	312'500.00
Zu erwartende Teuerung von ca. 15%	CHF	48'277.00
MwSt. 8,1%	CHF	29'223.00

**TOTAL inkl. MwSt.** CHF 390'000.00

#### Kellergeschoss – Zusatzmodul 2

Erstellungskosten, exkl. MwSt.	CHF	549'050.00
Zu erwartende Teuerung von ca. 15%	CHF	79'997.15
MwSt. 8,1%	CHF	50'952.85

**TOTAL inkl. MwSt.** CHF 680'000.00

#### Obergeschoss/Erdgeschoss – Zusatzmodul 3

Erstellungskosten, exkl. MwSt.	CHF	1'568'800.00
Zu erwartende Teuerung von ca. 15%	CHF	235'085.30
MwSt. 8,1%	CHF	146'114.70

**TOTAL inkl. MwSt.** CHF 1'950'000.00



### Kosten

Aus den bereits vorgängig erwähnten Gründen wurde das vorliegende Vorprojekt in Teilmodulen entwickelt und kalkuliert. Gemäss Grobkostenvoranschlag der Planer ist für das Basismodul mit Kosten von CHF 3'600'000.00, für das Zusatzmodul 1 mit Kosten von CHF 390'000.00, für das Zusatzmodul 2 CHF 680'000.00 und für das Zusatzmodul 3 mit CHF 1'950'000.00 zu rechnen. Der Grobkostenvoranschlag wurde auf Basis Planungsstand und Preisbasis Juli 2022 erstellt. Die Kostengenauigkeit beträgt  $\pm 15\%$ .

Erste Abklärungen beim Gebäudeprogramm und Kantonalen Sportanlagenkonzept des Kantons Baselland lassen CHF 80'000.00 GEAK- und CHF 500'000.00 KASAK-Fördergelder erwarten. Eine Aussage über die definitive Höhe möglicher Subventionssummen kann jedoch erst nach der detaillierten Ausarbeitung des Bauprojekts erfolgen.

Für die nächsten Jahre ist aufgrund der zunehmenden Rohstoff- und Materialpreise, Treibstoff- und Energiekosten mit einer Teuerungsrate bei den Baupreisen von 15% zu rechnen. Diese Teuerung sowie die vorhersehbare Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 8,1% wurden bei der nachfolgend aufgeführten Kostenzusammenstellung bereits antizipiert. Die Kostengenauigkeit von  $\pm 15\%$  wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Der Gemeinderat empfiehlt hinsichtlich der energetischen Dringlichkeit und im Kontext der Aussenwirkung und Attraktivitätssteigerung im Bereich des Restaurants, das Basismodul (Fassade) und Zusatzmodul 1 (Gartengestaltung) zur Ausführung. Im Hinblick auf künftige Investitionen empfiehlt der Gemeinderat das Zusatzmodul 2 (Kellergeschoss) und Zusatzmodul 3 (Obergeschoss/Erdgeschoss) jedoch nicht zur Ausführung.

### Anträge

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Kredit von CHF 3'600'000.00 für die Planung und Ausführung des Basismoduls (Fassade) zuzustimmen.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Kredit von CHF 390'000.00 für die Planung und Ausführung des Zusatzmoduls 1 (Gartengestaltung) zuzustimmen.

### Traktandum 3

**Sondervorlage Verkehrsinfrastrukturplanung Quartierplan Hagnau, Aufwertung/Neugestaltung der Personenunterführung St. Jakob-Strasse**

#### Ausgangslage

Mit dem Erlass der Quartierpläne Hagnau Ost und West sowie Schänzli wurden auch Massnahmen für die Verbesserung des Fuss- und Veloverkehrs festgelegt und in das Agglomerationsprogramm Basel, 3. Generation, aufgenommen. Diese Massnahmen tangieren unter anderem den Bereich des Strassenknotens St. Jakob-Strasse/Hagnau-Strasse/Birsstrasse. Das Bundesamt für Strassen (Astra) plant den aktuell noch lichtsignalgesteuerten Strassenknoten voraussichtlich im Jahr 2025 zu einem Kreisell umzubauen. Unter der St. Jakob-Strasse und der Birsstrasse führen Personenunterführungen hindurch, welche künftig der Anbindung der Areale Hagnau Ost und West in den Natur- und Erholungsraum Schänzli sowie an die südlich der St. Jakob-Strasse verlaufenden kantonalen Radrouten dienen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) ist im Zuge des Umbaus des Strassenknotens vorgesehen, die Personenunterführung unter der St. Jakob-Strasse neu zu gestalten und aufzuwerten. So soll diese von heute 3,5 Meter Breite auf 5,0 Meter Breite erweitert und damit der benachbarten Unterführung Birsstrasse, welche bereits heute eine lichte Breite von 5,0 Meter aufweist, angeglichen werden.

#### Realisierungskosten

Einer Kostenberechnung für den Umbau des Strassenknotens zufolge werden die Realisierungskosten für die Aufwertung/Umgestaltung der Personenunterführung St. Jakob-Strasse insgesamt rund CHF 3,0 Mio. betragen (exkl. MwSt., Grobkostenschätzung  $\pm 20\%$ ). In diesem Betrag sind auch die Aufwendungen für eine vorzuziehende Verlegung der kommunalen Mischkanalisation in der St. Jakob-Strasse von rund CHF 480'000.00 enthalten. Die Verlegung von Teilen der 46 und 71 Jahre alten Mischkanalisation ist auch notwendig, weil die neue Unterführung im Vergleich zum heutigen Bauwerk in tieferer Lage erstellt wird. Im Weiteren miteingerechnet sind die baulichen Aufwendungen und Ausrüstungen am nördlichen Ende der Unterführung auf dem Areal der Überbauung Hagnau Ost mit Treppenaufgang und den Liftanlagen im Gebäudeinnern sowie des Treppenlifts ausser (BehiG-konforme Lösung, re-

dundant) im Betrag von rund CHF 510'000.00.

#### Kostenaufteilung

Nach Verhandlung der Kostentragung mit Vertretern von Astra (Umbau Strassenknoten) und HRS (Arealentwicklung Hagnau-Ost) beträgt die Kostenbeteiligung der Gemeinde MuttENZ rund CHF 1,58 Mio. (CHF 1,1 Mio. Personenunterführung, CHF 0,48 Mio. Mischwasserkanalisation). Das Astra wird sich mit CHF 910'000.00 und die private Bauherrschaft der Überbauung Hagnau Ost mit CHF 510'000.00 an den Gesamtkosten für die neue Unterführung beteiligen. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich hinsichtlich einer möglichen Kostenbeteiligung für nicht zuständig erklärt. Die Umsetzung der Aufwertung/Umgestaltung der Personenunterführung St. Jakob-Strasse wird im Rahmen der übergeordneten Realisierung des neuen Kreisells St. Jakob-Strasse unter der Bauherrschaft des Astra erfolgen.

#### Kostenanteil und Finanzierung durch die Gemeinde MuttENZ

Auf die vorgenannte Kostenbeteiligung der Gemeinde MuttENZ abstützend, hat die Geschäftsstelle Agglo Basel der Gemeinde MuttENZ an ihre Kostenbeteiligung einen Beitrag von CHF 630'000.00 in Aussicht gestellt.

Für die Aufwertung der Unterführung St. Jakob-Strasse ist im Quartierplanvertrag Hagnau Ost ausserdem bereits ein zweckgebundener Infrastrukturbeitrag der Grundeigentümer über CHF 1,1 Mio. festgelegt. Zudem kann mit der Realisierung der Arealentwicklung Hagnau Ost mit Vorteilsbeiträgen im Umfang von rund CHF 2,9 Mio. zugunsten der Spezialfinanzierung Abwasser gerechnet werden. Damit ist letztlich aus Sicht der Gemeinde MuttENZ eine vollständige Gegenfinanzierung sämtlicher Baumassnahmen gewährleistet.

Die Kosten sollen wie folgt abgerechnet werden: Aufwertung/Umgestaltung der Personenunterführung St. Jakob-Strasse, Kosten CHF 1,1 Mio., Investitionsrechnung (Konto 6150.5010.XX) sowie Verlegung der kommunalen Mischkanalisation in der St. Jakob-Strasse, Kosten CHF 480'000.00, Investitionsrechnung (Konto 7201.5030.XX).

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Aufwertung/Umgestaltung der Personenunterführung St. Ja-

kob-Strasse CHF 1,1 Mio. inkl. MwSt. und für die Verlegung der kommunalen Mischkanalisation in der St. Jakob-Strasse CHF 480'000.00 exkl. MwSt. zu bewilligen.

### Traktandum 4

#### Friedhofbaulinienplan

→ Friedhofbaulinienplan Seite 8

#### Ausgangslage und übergeordnete Rahmenbedingungen für die Planung

Mit dem Friedhofbaulinienplan soll gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), § 97, Abs. 1, lit. b, der Mindestabstand von Bauten zum Friedhof festgelegt werden. Der Friedhofbaulinienplan ist auf der Basis folgender gesetzlicher Bestimmungen erstellt:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. 6. 1979 (in Kraft gesetzt am 1. 1. 1980),
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. 1. 1998 (in Kraft gesetzt am 1. 1. 1999), §§ 31, 32 und 35 sowie §§ 95–98.

Der Friedhof liegt im Siedlungsgebiet von MuttENZ in der Flur «Breiti». Er ist gegen Westen, Süden und Südosten umgeben von Strassenareal (Schulstrasse, Friedhofweg und Breitestrasse) und nur gegen Norden grenzt er an das ebenfalls der ÖWA-Zone zugewiesene Areal des Schulhauses Breite.

#### Entwicklungsabsichten und Grobzielsetzung

Mit vorliegender Planung sollen die erstmals in den 1990er-Jahren nur partiell erlassenen Friedhofbaulinien aufgehoben und durch neue, den aktuellen Gegebenheiten angepasste sowie den ganzen Friedhof umfassende Friedhofbaulinien ersetzt werden. Soweit noch keine Friedhofbaulinien vorhanden sind, werden neue Friedhofbaulinien festgelegt. Die Planung ist vor allem auch deshalb notwendig, weil in den an den Friedhof anstossenden Bereichen ohne Friedhofbaulinie für geplante Bauten – gemäss Rechtsauslegung des Kantons Basel-Landschaft – der gesetzliche Abstand von 20 Metern gemäss § 95, Abs. 1, lit. g RBG einzuhalten wäre. Neu soll deshalb entlang des Strassenanstosses die Friedhofbaulinie geometrisch mit der Grundstücksgrenze vereint werden.

#### Mitwirkungsverfahren und kantonale Vorprüfung

Die Bau- und Planungskommission als beratende Fachkommission des



Gemeinderates hat dem Entwurf des Friedhofbaulinienplans am 2. Mai 2022 zugestimmt. Mit Beschluss Nr. 210 vom 11. Mai 2022 hat der Gemeinderat dem Planentwurf des Friedhofbaulinienplans sowie dem zugehörigen Erläuterungsbericht zugestimmt. Der Planentwurf wurde zusammen mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis am 23. Juni 2022 öffentlich aufgelegt. Während dieser Dauer sind keine Eingaben eingereicht worden.

Am 19. Mai 2022 wurden die Planungsunterlagen zur Vorprüfung dem kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) zugestellt. Im Schreiben vom 12. Juli 2022 hat das ARP zur vorgelegten Planungsmassnahme sein grundsätzliches Einverständnis abgegeben. Es wurden unter anderem Planvereinbarungen in Bezug auf die Abgrenzung zum anstossenden Strassenareal sowie die den Friedhof querenden resp. tangierenden Fusswege empfohlen. Diese Empfehlungen wurden in die vorliegende Planung aufgenommen.

#### Termine

Das Verfahren zur Festlegung von Friedhofbaulinien richtet sich gemäss § 35 RBG nach den Bestimmungen über den Erlass der Zonenvorschriften. Die Zonenvorschriften werden durch die Gemeindeversammlung erlassen (§ 31 RBG). Nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung sind sie während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe wird im Muttenzer Anzeiger (Amtsausgabe) und im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Friedhofbaulinienplan zu erlassen.

#### Traktandum 5

##### Sondervorlage Energiestrategie und Massnahmenplan

Die Energiestrategie mit Massnahmenplan kann ab sofort auf der Gemeinde-Homepage unter «Politik/Gemeindeversammlung» und während der Schalterstunden bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

#### Ausgangslage

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat eine Energiestrategie für die Gemeinde Muttenz erarbeitet und verabschiedet. Als langjährige

Energiestadt will der Gemeinderat mit der neuen, übergeordneten Strategie qualitative und quantitative Ziele festlegen und damit einen Beitrag im Umgang mit dem Klimawandel leisten.

Die Erarbeitung der Energiestrategie erfolgte durch eine Projektgruppe mit Unterstützung eines externen Fachbüros. Eine Echo-gruppe, bestehend aus Vertretern aller Muttenzer Parteien, der Bürgergemeinde, Kommissionen und Verwaltungsmitarbeitern, hat im gesamten Prozess die Erarbeitung der Ziele, Handlungsfelder und Stossrichtungen begleitet und mitgestaltet.

#### Ziele der Energiestrategie

In Übereinstimmung mit den internationalen Klimazielen hat sich der Bund zum Ziel bekannt, die Treibhausgase der Schweiz bis spätestens 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. In der Energiestrategie Muttenz setzt sich der Gemeinderat eigene klimapolitische Ziele. Im Sinne einer Vorbildfunktion möchte er einerseits die Treibhausgase der öffentlichen Hand in Muttenz bis zum Jahr 2040 auf Netto-Null senken. Darüber hinaus will er die Handlungsspielräume der Gemeinde nutzen, um die Emissionen im ganzen Gemeindegebiet bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren und damit dem Ziel des Bundes folgen.

Was aber bedeutet Netto-Null? Netto-Null bedeutet, dass nur noch so viele Treibhausgase ausgestossen werden, wie im gleichen Zeitraum durch technische oder biologische Massnahmen wieder aus der Atmosphäre entfernt werden können. Da die technischen Möglichkeiten zur Entfernung der Treibhausgase aus der Atmosphäre zurzeit sehr beschränkt sind, müssen die Treibhausgasemissionen massiv reduziert werden. Dazu sind umfassende Massnahmen auf allen Ebenen notwendig. Damit die Wirksamkeit dieser Massnahmen überprüft werden kann, wurde in einem ersten Schritt eine Energiebilanz für das Gemeindegebiet erhoben und ein Absenkpfad für Muttenz festge-

legt, welcher das Ziel Netto-Null bis 2050 für die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen der Gemeinde abbildet.

Die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen lagen in Muttenz 2020 bei ca. 4,5 Tonnen pro Einwohner und Jahr (ohne Industriegebiet Schweizerhalle gerechnet). Nicht eingerechnet sind darin Flug-, Schienen-Fern- und Güterverkehr sowie die durch Konsumgüter verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen (im Schweizer Durchschnitt insgesamt nochmals ca. 9 Tonnen pro Einwohner und Jahr).

#### Handlungsfelder und Stossrichtungen

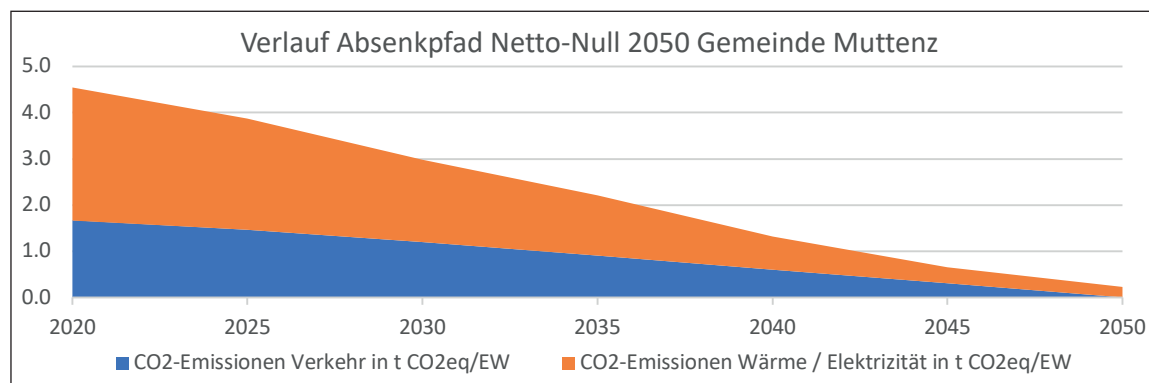
Bei der Erarbeitung der Energiestrategie wurden Bereiche definiert, welche entweder ein hohes Reduktionspotenzial und damit eine hohe Wirksamkeit von Massnahmen aufweisen oder bei welchen viel Handlungsspielraum vorhanden ist. Der grösste Handlungsspielraum besteht bei den gemeindeeigenen Gebäuden und Fahrzeugen sowie den Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat entschieden, im Sinne einer *Vorbildfunktion* die Treibhausgase der öffentlichen Hand bereits bis 2040 auf Netto-Null zu senken. Als weitere Handlungsfelder auf dem gesamten Gemeindegebiet wurden *Gebäude*, *Mobilität* und *Erneuerbare Energien* definiert. Hier sind die Handlungsspielräume der Gemeinde geringer, da die Emissionsentwicklungen von vielen Faktoren, wie übergeordnete gesetzliche Vorschriften von Bund und Kanton sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen, beeinflusst werden. Das Reduktionspotenzial und damit die Wirksamkeit geeigneter Massnahmen sind in diesen Bereichen hingegen hoch. So sind die Wärmeversorgung und der Verkehr gemäss Energiebilanz für rund 70% der Muttenzer Treibhausgasemissionen verantwortlich. Einen raschen Umstieg auf erneuerbare Energien in diesen Bereichen kann die Gemeinde durch

Massnahmen wie Förderung, Beratung und Kommunikation, aber auch Vorgaben und Anreize in Planungsgrundlagen erwirken.

Im Erarbeitungsprozess der Energiestrategie wurden für jedes der vier nachfolgend genannten Handlungsfelder verschiedene Stossrichtungen definiert.

- Vorbild Gemeinde (öffentliche Hand)**
  - Energiebedarf in gemeindeeigenen Gebäuden senken
  - Erneuerbaren Strom beschaffen und Produktion erhöhen
  - Emissionen der gemeindeinduzierten Mobilität minimieren
  - Emissionen in der Beschaffung minimieren
  - Vorbild-Projekte und Aktivitäten kommunizieren
- Gebäude (gesamtes Gemeindegebiet)**
  - Energetische Anforderungen in Planungsgrundlagen einführen
  - Energieeffizienz durch Anreize und Kommunikation fördern
  - Beratungsangebote bereitstellen
  - Gemeinschaftliche Lösungen auf Quartierebene unterstützen
- Mobilität (gesamtes Gemeindegebiet)**
  - Motorisierten Individualverkehr reduzieren
  - Aktivverkehr und ÖV fördern
  - Multimodale Wegketten attraktiveren
  - Mit erneuerbarer Energie gespeisenen motorisierten Verkehr fördern
- Erneuerbare Energien (gesamtes Gemeindegebiet)**
  - Erneuerbare Fernwärme ausbauen
  - Erneuerbare Energien in Gebäuden nutzen
  - Potenziale für Energieholz und Geothermie nutzen
  - Beratungsangebote vermitteln oder bereitstellen

Die Stossrichtungen der Energiestrategie sind auf einen Zeitraum von 15 Jahren konzipiert. Mit den



definierten Handlungsfeldern und deren Stossrichtungen strebt der Gemeinderat ein optimales Zusammenspiel der Massnahmen von Bund, Kanton, Wirtschaft und Privaten an, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen.

### Massnahmenplan 2023–2028

Nach Verabschiedung der Energiestrategie durch den Gemeinderat wurde im Jahr 2022 ein Massnahmenplan für die Umsetzung der Energiestrategie erarbeitet. Die Massnahmen richten sich wiederum an den definierten Handlungsfelder *Vorbild, Gebäude, Mobilität* und *Erneuerbare Energie* und deren Stossrichtungen. Ein zusätzliches zentrales Massnahmenfeld bilden übergeordnete Massnahmen. Sie umfassen einerseits Aktionspunkte, welche in mehreren Handlungsfeldern zu verorten sind. Andererseits sind in den übergeordneten Massnahmen Monitoring- und Controllingmechanismen vorgesehen, welche zur Überprüfung der Zielerreichung und der Wirksamkeit der Massnahmen dienen.

Der Massnahmenplan beinhaltet insgesamt 32 Massnahmen, jeweils vier bis elf pro Handlungsfeld. Der Anhang zur Energiestrategie listet die Massnahmen auf und umreist die Wichtigsten kurz. Zur Umsetzung sind sechs Jahre vorgesehen, 2023 bis 2028. Nach vier Jahren soll die Wirksamkeit der Massnahmen erstmals überprüft werden. Die Ergebnisse der Überprüfung dienen dazu, innerhalb des vorgegebenen Rahmenkredits Massnahmen anzupassen sowie einen Massnahmenplan für die folgenden Jahre zu entwickeln.

### Rahmenkredit zur Umsetzung der Massnahmen

Ein Teil der Massnahmen soll mittels eines Rahmenkredits finanziert werden. Dies sind einerseits Massnahmen, bei welchen mit externer Unterstützung Grundlagen neu erarbeitet oder überarbeitet werden müssen (z.B. Liegenschaftssanierungskonzept, Energieplanung, Controlling), sowie andererseits Kommunikations-, Beratungs- und Sensibilisierungsmassnahmen. Die vorgeschlagenen Massnahmen ergeben für die Jahre 2023 bis 2028 einen Gesamtkredit von CHF 480'000.00 inkl. 8,1% MwSt. und 5% Reserve (siehe Energiestrategie Anhang 2).

Vor der Umsetzung einer Massnahme soll jeweils überprüft werden, ob finanzielle Beiträge Dritter beantragt (z.B. durch Bund oder Kanton) und Synergien mit bestehenden Massnahmen (z.B. Bera-

tungsangebote Dritter, Massnahmen der Birsstadt) genutzt werden können.

### Weitere Aufwände zur Umsetzung der Massnahmen

Nebst den Massnahmen, welche über den Rahmenkredit finanziert werden, beinhaltet der Plan auch Massnahmen, welche über separate Projektkredite finanziert werden müssen, wie beispielsweise die Beschaffung von Fahrzeugen, die mit erneuerbarer Energie angetrieben werden, oder die Erstellung von Photovoltaikanlagen bei der energetischen Sanierung von gemeindeeigenen Gebäuden.

Nicht im Rahmenkredit enthalten ist die Finanzierung der Förderbeiträge und Förderaktionen der Gemeinde zugunsten Dritter im Bereich erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung. Die Festlegung von Art der zukünftigen Förderbeiträge sowie deren Höhe wird erst im Rahmen der Totalrevision des Förderreglements Energie von 2003 erfolgen. Dieses unterliegt, sobald es ausgearbeitet ist, wiederum dem Beschluss der Gemeindeversammlung.

Bei einem Drittel der Massnahmen entstehen keine externen Kosten, sondern «nur» ein interner Aufwand in Form von Personalressourcen. Aber auch die Massnahmen, welche im Rahmenkredit mit externen Kosten enthalten sind, benötigen personelle Ressourcen der Verwaltung. Diese sind im Rahmenkredit nicht berücksichtigt. Eine grobe Abschätzung ergibt einen Aufwand von ca. 100 Stellenprozenten jährlich für die Umsetzung aller Massnahmen bis 2028. Der Aufwand verteilt sich zeitlich unregelmässig auf mehrere Abteilungen der Verwaltung. Der Gemeinderat geht davon aus, die Umsetzung des Massnahmenplans mit den vorhandenen Personalressourcen durchführen zu können. Sollte sich zeigen, dass Massnahmen aufgrund von personellen Engpässen zu langsam oder nicht umgesetzt werden können, wird eine befristete Erhöhung der Personalressourcen nicht ausgeschlossen.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Energiestrategie Muttenz zur Kenntnis zu nehmen und für die Umsetzung des Massnahmenplans den Rahmenkredit in Höhe von CHF 480'000.00 inkl. MwSt. zu bewilligen.

### Traktandum 6

Antrag Grüne Muttenz gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Änderung Polizeireglement; «Stoppen der Lichtverschmutzung und Energieverschwendung»

### Vorlage im Überblick

Das Co-Präsidium der Grünen Muttenz reichte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20.10.2022 einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein. Der Antrag hat die Änderung von § 27 Abs.2 des Polizeireglements der Gemeinde Muttenz (Nr. 11.100) in Bezug auf die Anpassung der Zeiten für das Verbot für das Brennenlassen von Aussenbeleuchtungen, Schaufensterbeleuchtungen und Beleuchtungsvorrichtungen zum Gegenstand.

*Begründung der Grünen Muttenz*  
Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hält in seiner neuen Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung der Lichtemissionen» (Stand 2021) unter anderem fest:

- *Künstliche Lichtemissionen haben sich in der Schweiz in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt. Die natürlich dunkle Nachtlandschaft wird auf immer kleinere Bereiche zurückgedrängt. Der Lebensraum*

*von nachtaktiven Tieren kann zerschnitten, ihr Aktionsradius eingeschränkt und das Nahrungsangebot reduziert werden. Menschen werden zunehmend in ihrem Wohlbefinden gestört, was bis zu Klagen vor Bundesgericht führt.*

- *Als Nachtruhezeit bzgl. Lichtemissionen gelten die gleichen Zeiten wie beim Lärmschutz. Es handelt sich dort in der Regelung die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. (Anmerkung Grüne: Diese Zeiten gelten gemäss Lärmschutzverordnung für Strassen-, Bahn- und Fluglärm. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten in der Zeit zwischen 19.00 und 7.00 Uhr die strengeren Nachtgrenzwerte als am Tag.)*
- *In der Nachtruhezeit wirken Lichtmissionen besonders störend. Der Zeitraum ab 22.00 Uhr wird in Bezug auf die Wohnraumaufhellung als besonders relevant angesehen, weil dann für einen überwiegenden Teil der Bevölkerung Nachtruhe und Schlafenszeit ist.*

### Stellungnahme der Sicherheits- und Umweltkommission

Der Antrag wurde der Sicherheits- und Umweltkommission als beratender Kommission des

### Antrag der Grünen Muttenz

#### § 27 Lichtmissionen

<sup>2</sup>Zwischen 00.30 Uhr und 5.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.

#### § 27 Lichtmissionen

<sup>2</sup>Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Für Weihnachtsbeleuchtungen in der Zeit vom 20. November bis 6. Januar gilt die Zeit von 00.30 Uhr bis 6.00 Uhr.

### Ergänzung des Gemeinderats

#### § 27 Lichtmissionen

<sup>2</sup>Zwischen 00.30 Uhr und 5.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.

#### § 27 Lichtmissionen

- <sup>2</sup> a. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.
- b. Ausgenommen hiervon sind Gewerbebetriebe mit längeren Öffnungszeiten. Bei diesen gilt das Verbot ab Betriebsende bis 6.00 Uhr.
- c. Weihnachtsbeleuchtungen in der Zeit vom 20. November bis 6. Januar sind in der Zeit von 00.30 Uhr bis 6.00 Uhr auszuschalten.



Departements Umwelt und Sicherheit anlässlich der Sitzung vom 31. Oktober 2022 zur Beratung und Stellungnahme unterbreitet. Die Kommission hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, den Antrag gutzuheissen und dem Souverän anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. März 2023 zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

### Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Antrag an seiner Sitzung vom 9. November 2022 beraten. Er hat die Stellungnahme der Sicherheits- und Umweltkommission zur Kenntnis genommen und der Änderung zugestimmt sowie die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Mitte Muttentz, EVP Muttentz, Grünen Muttentz, Unabhängigen Muttentz sowie von einer Privatperson eingegangen. Die verschiedenen Eingaben wurden durch den Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 14. Dezember 2022 abschliessend beraten. Gestützt auf die Vernehmlassungsantworten wurde am eingereichten Antrag der Grünen Muttentz lediglich eine präzisierende Ergänzung vorgenommen.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Änderung von § 27 Abs. 2 des Polizeireglements (Nr. 11.100) zu beschliessen.

### Traktandum 7

**Antrag FDP Muttentz gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Schulergänzende Betreuung an den Schulstandorten des Primarstufenbereichs der Gemeinde Muttentz; Abstimmung über Erheblicherklärung**

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 wurde folgender Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz entgegengenommen:

«Wir beantragen die entsprechenden Reglemente, Verordnungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde Muttentz so zu ändern, dass ab dem Schuljahr 2024/2025 an allen Schulstandorten der Gemeinde Muttentz eine Tagesbetreuung mit folgenden Kriterien angeboten wird:

- Tagesbetreuung inkl. Mittagstisch ab Kindergarten bis und mit Primarschule (Primarstufenbereich).
- An allen bestehenden Schulstandorten (Tagesschulangebot inklusive Mittagstisch) nach

Bedarf. Kinder im Kindergarten, welche diese Angebote nutzen möchten, sollen an den nächstgelegenen Schulstandort oder zu einer entsprechenden Einrichtung begleitet werden.

- Das Angebot soll modular aufgebaut werden (vor Unterricht, über Mittag, Nachmittag und nach Unterricht) und für Kinder freiwillig sein.
- Der Zeitrahmen soll nach Bedarf pro Schulstandort festgelegt werden (Vorschlag: 7.00 bis 18.00 Uhr). Während der Schulferien soll von Montag bis und mit Freitag ein Tagesangebot für alle Kinder im Primarstufenbereich angeboten werden (Ausnahme Weihnachtsferien).
- Für die Betreuung der Kinder müssen nicht zwingend pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden.
- Die Angebote sollen günstig und kostendeckend ausgestaltet sein. Die Eltern beteiligen sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziell an den Betreuungsangeboten.

Wir können uns auch ein eigenes Reglement für die Tagesschulen vorstellen, auf das im FEB-Reglement verwiesen wird.

Mit der Umsetzung der Tagesschulen in Muttentz sollen auch die Aufgaben der gemeindeeigenen Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart überprüft werden.»

### Beurteilung des Gemeinderates

Da der Antrag der FDP Muttentz sehr ähnlich lautet wie der Antrag der *um* – unabhängigen muttENZ in Traktandum 8, beurteilt der Gemeinderat beide Anträge mit denselben Argumenten:

Das Departement Bildung führte im Frühjahr 2022 bei den Erziehungsberechtigten mit Kindern im Frühbereich sowie im Primarschulalter eine Online-Umfrage zum Bedarf an familien- und schulergänzender Unterstützung durch. Konkret wurden Daten zum Bedarf in den einzelnen Quartieren erhoben. Auch weitere Anliegen/Wünsche wie zum Beispiel die Einführung von Tagesschulen, Aufgabenhilfen sowie zusätzliche oder andere Standorte für Mittagstische waren ein Thema. Über 570 von 900 kontaktierten Erziehungsberechtigten gaben ein Feedback. Für die Beurteilung der Umfrage und für das weitere Vorgehen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Bei der Auswertung war der zentrale Wunsch nach Tagesstrukturen an den Schulstandorten inkl. Kindergärten auffallend und auch der Wunsch nach ausgedehnteren

Öffnungszeiten sowie Betreuungsmöglichkeit während der Schulferien.

Bei der Umsetzung der Umfrageresultate wird von der Arbeitsgruppe die Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Vergleich mit anderen Gemeinden angestrebt.

Der Antrag der FDP Muttentz ist zeitgemäss und zukunftsorientiert und rennt aufgrund der erwähnten Planungs- und Umsetzungsphase im Departement Bildung und Freizeit quasi offene Türen ein. Der Bedarf an einer Ganztagesbetreuung wird weiterhin zunehmen und die Gemeinde Muttentz möchte hierzu optimale Bedingungen schaffen. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, den Antrag für erheblich zu erklären. Der Gemeinderat würde damit beauftragt, innerhalb eines halben Jahres eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Antrag der FDP Muttentz für erheblich zu erklären.

### Traktandum 8

**Antrag um – unabhängige muttENZ gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Schulergänzende Betreuung/Tagesschule; Abstimmung über Erheblicherklärung**

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 wurde folgender Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz entgegengenommen:

«Schulergänzende Betreuung/Tagesschule

Der Gemeinderat wird beauftragt, die schulergänzende Betreuung neu zu regeln. Es sind folgende Randbedingungen einzuhalten:

- Die Angebote für die schulergänzende Betreuung sind im Schulstandort oder in unmittelbarer Nähe zum Schulstandort anzubieten.
- Die Tagesheime sind bei Bedarf als reine Tagesheime zu führen. Dabei sollen die Tagesheime kostendeckend sein.
- Es soll eine Tagesschule mit einer ersten Klasse als Pilotversuch an einem Standort angeboten werden. Die Zusatzkosten (Essen, Betreuung usw.) sind den Eltern, wenn möglich, zu verrechnen.
- Ebenso soll an mindestens einem Standort eine Ferienbetreuung angeboten werden.
- Bauliche Massnahmen für die schulergänzende Betreuung sind in der aktuellen und zukünftigen Schulraumplanung zu berücksichtigen.

### Umsetzungs-Termin

- Die neue Regelung ist im Jahr 2023 auszuarbeiten und spätestens ab Schuljahr 2024/2025 umzusetzen.»

### Beurteilung des Gemeinderates

Da der Antrag der *um* – unabhängigen muttENZ sehr ähnlich lautet wie der Antrag der FDP Muttentz in Traktandum 7, beurteilt der Gemeinderat beide Anträge mit denselben Argumenten:

Das Departement Bildung führte im Frühjahr 2022 bei den Erziehungsberechtigten mit Kindern im Frühbereich sowie im Primarschulalter eine Online-Umfrage zum Bedarf an familien- und schulergänzender Unterstützung durch. Konkret wurden Daten zum Bedarf in den einzelnen Quartieren erhoben. Auch weitere Anliegen/Wünsche wie zum Beispiel die Einführung von Tagesschulen, Aufgabenhilfen sowie zusätzliche oder andere Standorte für Mittagstische waren ein Thema. Über 570 von 900 kontaktierten Erziehungsberechtigten gaben ein Feedback. Für die Beurteilung der Umfrage und für das weitere Vorgehen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Bei der Auswertung war der zentrale Wunsch nach Tagesstrukturen an den Schulstandorten inkl. Kindergärten auffallend und auch der Wunsch nach ausgedehnteren Öffnungszeiten sowie Betreuungsmöglichkeit während der Schulferien.

Bei der Umsetzung der Umfrageresultate wird von der Arbeitsgruppe die Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Vergleich mit anderen Gemeinden angestrebt.

Der Antrag der *um* – unabhängigen muttENZ ist zeitgemäss und zukunftsorientiert und rennt aufgrund der erwähnten Planungs- und Umsetzungsphase im Departement Bildung und Freizeit quasi offene Türen ein. Der Bedarf an einer Ganztagesbetreuung wird weiterhin zunehmen und die Gemeinde Muttentz möchte hierzu optimale Bedingungen schaffen. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, den Antrag für erheblich zu erklären. Der Gemeinderat würde damit beauftragt, innerhalb eines halben Jahres eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Antrag der *um* – unabhängigen muttENZ für erheblich zu erklären.



## Traktandum 9

**Antrag SP MuttENZ gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnungsangebots in MuttENZ; Abstimmung über Erheblichkeitsklärung**

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 wurde folgender Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz entgegengenommen:

«Antrag von Salome Lüdi, SP MuttENZ

Antrag gemäss § 68 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) Vom 28. 5. 1970 (Stand 1. 7. 2021) zum Thema Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnungsangebots in MuttENZ zuhanden der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Regelwerk auszuarbeiten, welches bei Umzonungen und Sondernutzungsverfahren (Quartierplänen) die preisliche Wohnungsvielfalt einfordert. In dem Regelwerk soll unter anderem beschrieben werden, wie ein angemessener Anteil an preisgünstigerem Wohnraum sichergestellt werden kann. Das Regelwerk ist in Zusammenarbeit mit den Parteien, Interessengemeinschaften und der Bevölkerung zu erarbeiten. Sofern der Souverän das Regelwerk zustimmend verabschiedet, soll es ab Inkrafttreten auch auf laufende Umzonungs- und Sondernutzungsverfahren Anwendung finden.

Die Antragstellerin verweist auf das in der Gemeinde Birsfelden verabschiedete Reglement zur Förderung eines vielfältigen Wohnungsangebots bei Sonder-

nutzungsplanungen in Birsfelden vom 16. Dezember 2019.»

### Beurteilung des Gemeinderates

Der Gemeinderat versteht den Antrag als Bestreben, einerseits eine gute Durchmischung der Wohnbevölkerung (Familien-Gemeinschaftsformen, Alter, Einkommen etc.) zu erhalten und andererseits einkommensschwache Einzelpersonen oder Gemeinschaften bei der Wohnkostentragung zu unterstützen. Beide Anliegen unterstützt der Gemeinderat, und er kann sich auch vorstellen, das Thema günstiger Wohnraum ins Repertoire bei der Beurteilung von Quartierplanungen einfließen zu lassen. Er bezweifelt allerdings, dass die beantragte Schaffung eines Reglements zur Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnungsangebots dabei zielführend ist.

Die Wohnbevölkerung in MuttENZ ist bereits heute sehr unterschiedlich und vielfältig zusammengesetzt. Dazu hat auch die zwar mässige, aber vielfältige Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Dekaden beigetragen. Es spielen dabei insbesondere die unterschiedlichen Wohnlagen und -qualitäten der einzelnen Quartiere und das darauf basierende unterschiedliche Wohnungsangebot eine wesentliche Rolle. Gerade die Gemeinde MuttENZ zeigt vorbildlich, wie mit einer sorgfältigen, orts- und quartierspezifischen Siedlungsentwicklung das grundsätzliche Anliegen der Antragstellerin bezüglich Wohnungsvielfalt erfüllt werden kann. Die Betrachtung des Siedlungsgebiets auf einen sehr beschränkten Perimeter eines

Sondernutzungsplans zu reduzieren, wäre weder dem Anliegen der Antragstellerin noch einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung dienlich.

Auch bezüglich des zweiten Anliegens der Antragstellerin, also einkommensschwache Einzelpersonen oder Gemeinschaften bei der Wohnkostentragung zu unterstützen, stellt sich die Frage, ob das beantragte Reglement dazu dienlich wäre. Denn schlussendlich sollten allfällige Regelungen und Massnahmen wirkungsvoll und einfach umsetzbar sein. Diese Zielsetzung sieht der Gemeinderat eher mit entsprechend ausgestalteten Mietzinsbeiträgen erfüllt. Mit dem neuen, totalrevidierten kantonalen Mietzinsgesetz werden die Gemeinden ihre diesbezüglichen Reglemente anpassen müssen. Dabei würde sich die Gelegenheit bieten, für das Ansinnen der Antragstellerin ein probates und effektives Instrument zu schaffen.

Aktuell haben die Gemeinden noch sehr unterschiedliche Mietzinsreglemente, mit welchen es teilweise kaum möglich ist, Mietzinsbeiträge auszubezahlen – auch in MuttENZ sind die Hürden derzeit hoch. Die neuen kantonalen Mindeststandards werden eine transparente und zielgruppengerechte Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ermöglichen. Familienspezifischen Bedürfnissen wird zudem Rechnung getragen, indem etwa die Kosten für familienexterne Kinderbetreuung für die Berechnung von Anspruch und Höhe der Mietzinsbeiträge berücksichtigt werden. Das neue Gesetz räumt mit der Formulierung von Mindeststandards den Gemeinden

auch hinreichenden Spielraum für örtlich angepasste Lösungen ein. Ausserdem beteiligt sich der Kanton mit bis zu 50% bzw. CHF 3,5 Millionen pro Jahr an den Kosten, welche den Gemeinden durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen entstehen. Insgesamt entspricht dies einer substanziellen Erhöhung der Mietzinsbeiträge gegenüber heute. Das neue Mietzinsbeitragsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat beurteilt die vorgeschlagene Reglementierung als nicht wirkungsvoll und schwer umsetzbar. Zudem würde diese eine wesentliche Einschränkung in das geltende Eigentumsrecht bedeuten, welche auch dazu führen könnte, dass Grundeigentümer/innen zukünftig auf das Instrument der Sondernutzungsplanung verzichten. Damit hätte die Gemeindeversammlung weniger Möglichkeiten, bei der Siedlungsverdichtung mitzuwirken, was eher kontraproduktiv scheint.

Der Gemeinderat erachtet es daher als zielführender, den Antrag für nicht erheblich zu erklären und das Anliegen der Antragstellerin bei der demnächst anstehenden Anpassung des Mietzinsbeitragsreglements zu berücksichtigen.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Antrag von Salome Lüdi für nicht erheblich zu erklären.

Im Namen des Gemeinderates  
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

